Bundesgesetzblatt

3229

Teil I

Z 1997 A

1976	Ausgegeben zu Bonn am 27. November 1976	Nr. 138

Verordnung über das Ausbildungsgeld für Sanitätsoffizier-Anwärter

Vom 10. November 1976

Auf Grund des § 30 Abs. 2 und § 72 Abs. 3 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2273), zuletzt geändert durch § 98 des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern vom 24. August 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 2485), wird im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und der Finanzen verordnet:

§ 1

Die Anwärter für die Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes (Sanitätsoffizier-Anwärter) erhalten ein Ausbildungsgeld. Das Ausbildungsgeld besteht aus dem Grundbetrag (§ 5) und dem Familienzuschlag (§ 6).

§ 2

Die Sanitätsoffizier-Anwärter erhalten das Ausbildungsgeld von dem Tage an, mit dem sie ohne Geld- und Sachbezüge zum Studium beurlaubt sind. Es entfällt mit dem Tage, an dem die Beurlaubung endet.

§ 3

Das Ausbildungsgeld wird monatlich im voraus gezahlt. Besteht der Anspruch auf das Ausbildungsgeld nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil des Ausbildungsgeldes gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

§ 4

Erhält ein Sanitätsoffizier-Anwärter für eine in der Approbations- oder Bestallungsordnung vorgeschriebene Tätigkeit Geldbezüge, so werden diese auf das Ausbildungsgeld angerechnet.

§ 5

Der Grundbetrag beträgt monatlich im 1. und 2. Semester

eintausendzweihundertzweiunddreißig Deutsche Mark,

nach der Ernennung zum Fahnenjunker oder Seekadett

eintausenddreihundertsechsundsiebzig Deutsche Mark,

im 3. und 4. Semester

eintausendfünfhundertundvier Deutsche Mark,

im 5. und 6. Semester

— vor Bestehen der ärztlichen, zahnärztlichen, tierärztlichen oder pharmazeutischen Vorprüfung

eintausendfünfhundertundvier Deutsche Mark,

— nach Bestehen der ärztlichen, zahnärztlichen, tierärztlichen oder pharmazeutischen Vorprüfung

eintausendsechshundertzweiundvierzig Deutsche Mark,

im 7. und 8. Semester

eintausendsiebenhunderteinundachtzig Deutsche Mark,

ab dem 9. Semester

eintausendachthundertsiebenundzwanzig Deutsche Mark.

§ 6

(1) Den Familienzuschlag erhalten

1. verheiratete und verwitwete Sanitätsoffizier-Anwärter,
2. geschiedene Sanitätsoffizier-Anwärter und Sanitätsoffizier-Anwärter, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, wenn sie aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind,

3. andere Sanitätsoffizier-Anwärter,
   a) denen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 412), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes und des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 2213) zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder § 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde,
   b) die in ihrer Wohnung einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterhalt und Unterkunft gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen.

(2) Der Familienzuschlag beträgt monatlich bei einem Sanitätsoffizier-Anwärter

1. ohne kindergeldberechtigendes Kind
   neunzig Deutsche Mark,
2. mit einem kindergeldberechtigenden Kind
   einhundertsiebzig Deutsche Mark,
3. mit zwei kindergeldberechtigenden Kindern
   zweihundertachtundvierzig Deutsche Mark,
4. mit drei kindergeldberechtigenden Kindern
   zweihundertdreiundachtzig Deutsche Mark.

Für jedes weitere kindergeldberechtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag nach Satz 1 Nr. 4 um je

siebenundsechzig Deutsche Mark.

Die Sätze 1 und 2 finden auch auf diejenigen Sanitätsoffizier-Anwärter Anwendung, denen ohne Berücksichtigung des § 3 oder § 8 des Bundeskindergeldgesetzes Kindergeld zustehen würde. Sanitätsoffizier-Anwärter nach Absatz 1 Nr. 3 erhalten für das kindergeldberechtigte Kind, wenn der Sanitätsoffizier-Anwärter nicht auch die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 Buchstabe b erfüllt, als Familienzuschlag nur den Unterschiedsbetrag zwischen Nummer 1 und der Nummer, die der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entspricht.

(3) Steht der Ehegatte eines Sanitätsoffizier-Anwärters als Beamter, Richter oder Soldat oder Angestellter im öffentlichen Dienst im Sinne des § 40 Abs. 7 Satz 1 bis 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Artikels I des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1173), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern vom 18. August 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 2197), oder ist er auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und steht ihm der Ortszuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen zu, so erhält der Sanitätsoffizier-Anwärter den Familienzuschlag nach Absatz 2 Nr. 1 nur in Höhe von

fünfundvierzig Deutsche Mark.

Hinsichtlich des Familienzuschlages nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 und Satz 2 findet § 40 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes sinngemäß Anwendung.

(4) Der Familienzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Gewährung maßgebende Ereignis fällt. Er wird nicht mehr gezahlt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben. Bei einer Änderung des Familienzuschlages finden die Sätze 1 und 2 entsprechende Anwendung.

§ 7

Soweit ab 1. Januar 1976 eine Verringerung oder ein Wegfall des Familienzuschlages eingetreten ist, findet Artikel 1 § 4 des Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur vom 18. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3091) entsprechende Anwendung.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1976 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Ausbildungsgeld für Sanitätsoffizier-Anwärter vom 23. September 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1362), zuletzt geändert durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Ausbildungsgeld für Sanitätsoffizier-Anwärter vom 11. Februar 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 318), außer Kraft.

Bonn, den 10. November 1976

Der Bundesminister der Verteidigung
In Vertretung
Fingerhut

Vierte Verordnung zur Änderung der Auslandspostgebührenordnung

Vom 22. November 1976

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 676) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 der Auslandspostgebührenordnung vom 2. Juni 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Auslandspostgebührenordnung vom 15. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3087), wird wie folgt geändert:

1. Lfd. Nr. 12 erhält folgende Fassung:			
„Postanweisung			Postanweisungen bis zu dem für das jeweilige Bestimmungsland geltenden Höchstbetrag werden grundsätzlich bar ausgezahlt. Postanweisungen, die diesen Höchstbetrag überschreiten, werden grundsätzlich mit Verrechnungsscheck abgewickelt. Barauszahlung kann ausdrücklich verlangt werden.“;
a) feste Gebühr für das Verfahren			
1. bei einer Postanweisung, die im Kartenverfahren abgewickelt wird	—	90	
2. bei einer Postanweisung, die im Listenverfahren abgewickelt wird	1	70	
b) gestaffelte Gebühr			
bis 50 DM	—	40	
über 50 DM bis 100 DM	—	75	
für jede weiteren vollen oder angefangenen 20 DM des eingezahlten Betrags bis 500 DM	—	15	
bei Beträgen über 500 DM			
für jede weiteren 100 DM	—	40	
höchstens	30	—	
2. Lfd. Nr. 14 erhält folgende Fassung:			
„I. Zahlkarte			
a) feste Gebühr für das Verfahren			
1. bei einer Zahlkarte, die im Kartenverfahren abgewickelt wird	—	50	
2. bei einer Zahlkarte, die im Listenverfahren abgewickelt wird	—	90	
b) gestaffelte Gebühr			
bis 200 DM	—	75	
für jede weiteren vollen oder angefangenen 40 DM des eingezahlten Betrags	—	15	
höchstens	15	—	
II. Zahlkarte nach Großbritannien und Nordirland sowie nach Österreich feste Gebühr	1	—	Die ermäßigte Gebühr kann durch Bekanntgabe im Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen gemäß dem Postscheckabkommen des Weltpostvereins auf andere Länder ausgedehnt werden.
III. Zahlkarte nach Dänemark, Finnland, den Niederlanden, Norwegen und Schweden			Die ermäßigte Gebühr kann durch Bekanntgabe im Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen aufgrund bilateraler Vereinbarungen auf andere Länder ausgedehnt werden.“;
bis 10 DM	—	60	
über 10 DM	1	—	

3. Lfd. Nr. 16 erhält folgende Fassung:			
„Postreisescheck			Das Scheckheft mit den Scheckformblättern wird zum Selbstkostenpreis von 2,30 DM abgegeben.“;
für jede vollen oder angefangenen 20 DM des eingezahlten Gesamtbetrags	—	15	
andere Reiseschecks			
1 v. H. des eingezahlten Betrags mindestens	3	—	
4. Lfd. Nr. 17 erhält folgende Fassung:			
„Gebühren für das Einziehen und Übermitteln eines Nachnahmebetrags, mit dem eine Sendung nach dem Ausland belastet ist			
I. wenn der eingezogene Betrag durch Nachnahme-Auslandspostanweisung übermittelt werden soll			
a) feste Gebühr für das Verfahren	2	25	
b) gestaffelte Gebühr			
bis 100 DM	—	75	
für jede weiteren vollen oder angefangenen 20 DM des Nachnahmebetrags oder des Gegenwerts in fremder Währung bis 500 DM	—	15	
bei Beträgen über 500 DM für jede weiteren 100 DM	—	40	
II. wenn der eingezogene Betrag durch Nachnahme-Zahlkarte übermittelt werden soll			
a) feste Gebühr für das Verfahren	2	25	
b) gestaffelte Gebühr			
bis 200 DM	—	75	
für jede weiteren vollen oder angefangenen 40 DM des Nachnahmebetrags oder des Gegenwerts in fremder Währung bis 500 DM	—	15	
bei Beträgen über 500 DM für jede weiteren 200 DM	—	40	
III. wenn der eingezogene Betrag einem Postscheckkonto im Bestimmungsland der Sendung gutgeschrieben werden soll	—	35	Eine weitere Gebühr wird im Bestimmungsland vom eingezogenen Betrag einbehalten.“;
5. Lfd. Nr. 19 erhält folgende Fassung:			
„Postüberweisung, Bankscheck, Giroscheck, Zahlungsanweisung			
I. Postüberweisung			
für je 100 DM des Überweisungsbetrags oder einen Teil davon bis 1 000 DM	—	10	
mindestens für jeden Auftrag	—	25	
für jede weiteren 100 DM bis 10 000 DM	—	05	
für jede weiteren 100 DM bis 100 000 DM	—	04	
für jede weiteren 100 DM über 100 000 DM	—	03	
höchstens	30	—	
II. Postüberweisung nach Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Großbritannien und Nordirland, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Spanien, Schweden, der Schweiz und der Türkei	—	—	

III. Abwicklung einer Zahlung nach dem Ausland mit Bankscheck (bei Auftragserteilung durch Postscheckteilnehmer über das Postscheckamt)			
Gebühr für eine Postüberweisung			
dazu			
a) für Zahlungen im europäischen Ausland die Briefgebühr (lfd. Nr. 1 und 2)			
b) für Zahlungen im außereuropäischen Ausland die Gebühr für einen Luftpostbrief der zweiten bzw. der vierten Gewichtsstufe (lfd. Nr. 1, 2 und 10)			
und ein Selbstkostenzuschlag für das Formblatt von	—	40	
dazu bei Beträgen über 5 000 DM die Einschreibgebühr (lfd. Nr. 21)			
IV. Abwicklung von Zahlungen nach Großbritannien mit Giroscheck des britischen Postscheckdienstes (bei Auftragserteilung durch Postscheckteilnehmer über das Postscheckamt)			
1. bei Beträgen zum Gegenwert bis 50 £ die Postanweisungsgebühr			Barauszahlung an Empfänger
2. bei Beträgen im Gegenwert über 50 £ die Überweisungsgebühr			Verrechnungsscheck
dazu die Auslandsbriefgebühr und ein Selbstkostenzuschlag für das Formblatt von	—	40	
dazu bei Beträgen über 5 000 DM die Einschreibgebühr (lfd. Nr. 21)			
V. Zahlungsanweisung			
feste Gebühr	1	50	
dazu gestaffelte Gebühr			
für je 100 DM des eingezahlten Betrags bis 500 DM	—	50	
bei Beträgen über 500 DM für je 100 DM	—	25	
höchstens	30	—	
VI. Zahlungsanweisung nach Dänemark, Finnland, Norwegen und Schweden			Die ermäßigte Gebühr kann durch Bekanntgabe im Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen aufgrund bilateraler Vereinbarungen auf weitere Länder ausgedehnt werden."
bei Beträgen bis 100 DM	2	—	
bis 200 DM	2	50	
über 200 DM	3	—	

6. Lfd. Nr. 20 a wird mit allen Angaben gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Bonn, den 22. November 1976

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
K. Gscheidle

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 76 des Bundessozialhilfegesetzes

Vom 23. November 1976

Auf Grund des § 76 Abs. 3 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 289, 1150) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des § 76 des Bundessozialhilfegesetzes vom 28. November 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 692) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 treten an die Stelle der Worte „§ 19 Ziff. 1" die Worte „§ 19 Abs. 1 Ziff. 1";
   b) dem Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt: „Satz 2 gilt auch für Sonderzuwendungen, Gratifikationen und gleichartige Bezüge und Vorteile, die in größeren als monatlichen Zeitabständen gewährt werden.";
   c) in Absatz 6 Nr. 2 werden die Worte „5,— Deutsche Mark" durch die Worte „10,— Deutsche Mark", die Worte „3,60 Deutsche Mark" durch die Worte „7,20 Deutsche Mark", die Worte „2,20 Deutsche Mark" durch die Worte „4,40 Deutsche Mark" und die Worte „1,20 Deutsche Mark" durch die Worte „2,40 Deutsche Mark" ersetzt;
   d) in Absatz 7 Satz 1 treten an die Stelle der Worte „einhundertfünfzig Deutsche Mark" die Worte „zweihundertfünfzig Deutsche Mark".

2. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden nach den Worten „§ 15" die Worte „Abs. 1" eingefügt;
   b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
      „2. den Vorschriften des Berlinförderungsgesetzes,";
      bb) in Nummer 4 treten an die Stelle der Worte „vom 21. Juni 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 783)" die Worte „der Bekanntmachung vom 6. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1869)".

3. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Sondervorschrift für die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

(1) Die Träger der Sozialhilfe können mit Zustimmung der zuständigen Landesbehörde die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft abweichend von § 4 nach § 7 der Dritten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (3. LeistungsDV-LA) berechnen; der Nutzungswert der Wohnung im eigenen Haus bleibt jedoch unberücksichtigt.

(2) Von der Berechnung der Einkünfte nach Absatz 1 ist abzusehen,

1. wenn sie im Einzelfall offenbar nicht den besonderen persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen entspricht oder
2. wenn der Bezieher der Einkünfte zur Einkommensteuer veranlagt wird, es sei denn, daß der Gewinn auf Grund von Durchschnittssätzen ermittelt wird."

4. In § 6 Abs. 1 werden nach den Worten „§ 20" die Worte „Abs. 1 bis 3" eingefügt.

5. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 2 treten an die Stelle der Worte „§ 19 Ziff. 2" die Worte „§ 19 Abs. 1 Ziff. 2";

   b) folgender Satz 3 wird angefügt:

      „§ 3 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend."

6. In § 11 wird dem Absatz 1 folgender Satz 2 angefügt:

   „§ 8 Abs. 1 Satz 3 geht der Regelung des Satzes 1 vor."

§ 2
Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 152 des Bundessozialhilfegesetzes auch im Land Berlin.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. November 1976

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Katharina Focke

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 309. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung,
abgeschlossen am 31. Oktober 1976,
ist im Bundesanzeiger Nr. 217 vom 16. November 1976 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen
alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs
sowie Hinweise auf die
Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen
und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung
folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 217 vom 16. November 1976 kann zum Preis von 1,– DM (einschl. Versandgebühren) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger" Köln 834 00-502 bezogen werden.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.